99006033261000

Lagebericht nach dem Entgelttransparenzgesetz Entgegennahme

Heruntergeladen am 19.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/101943300/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006033261000
Leistungsbezeichnung I	Lagebericht nach dem Entgelttransparenzgesetz Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Bericht zur Gleichstellung und zur Entgeltgleichheit erstellen und veröffentlichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gleichberechtigung, Entgeltvergleich, Gleichstellung, Entgelttransparenz, Gender Pay Gap, Vergleichsentgelt, Entgeltgleichheit, Lohngleichheit, Diskriminierung, Lageberichtspflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Statistische Erhebungen und Meldepflichten (2090200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.03.2019
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/entgtranspg/__21.html
Teaser	
Volltext	Unter bestimmten Voraussetzungen müssen Sie als privater Arbeitgeber einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen und veröffentlichen. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, alle Beschäftigten nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln und niemanden wegen des Geschlechts zu benachteiligen. Wenn Sie in der Regel mehr als 500 Beschäftigte haben und nach dem HGB lageberichtspflichtig sind, müssen Sie in regelmäßigen Abständen einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen und veröffentlichen. In dem Bericht müssen Sie darstellen, welche Maßnahmen Sie ergreifen: 1. zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie 2. zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer. Wenn Sie keinerlei Maßnahmen durchführen, müssen Sie dies im Bericht begründen. Maßnahmen, die Sie angeben können, sind beispielsweise: • Maßnahmen der Förderung von Frauen in Führungspositionen, • Schulungsmaßnahmen zu benachteiligungsfreier

Modul	Sachverhalt
	Personalauswahl, • AGG-Schulungen zu Gleichbehandlung und Geschlechtergleichstellung, • Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Maßnahmen die flexibles Arbeiten ermöglichen (Homeoffice, Telearbeit) oder. • Maßnahmen, die Sie speziell zur Herstellung von Entgeltgleichheit ergreifen (zum Beispiel Durchführung eines betriebliches Prüfverfahrens für Ihren Betrieb/ Ihr Unternehmen) Außerdem müssen Sie nach Geschlecht aufgeschlüsselt angeben: • die durchschnittliche Gesamtzahl der Beschäftigten und • die durchschnittliche Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten. Wie oft Sie den Bericht veröffentlichen müssen, hängt davon ab, ob Ihr Unternehmen tarifgebunden oder tarifanwendend ist oder nicht: • tarifgebunden oder tarifanwendend: alle 5 Jahre • nicht tarifgebunden oder nicht tarifanwendend: alle 3 Jahre Sie müssen den Bericht dem nächsten Lagebericht als Anlage beifügen und im Bundesanzeiger veröffentlichen.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	• Ihr Unternehmen hat mehr als 500 Beschäftigt • Sie sind nach §§ 264 und 289 des Handelsgesetzbuchs (HGB) verpflichtet, einen Lagebericht zu erstellen
Kosten	Abgabe: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Den Bericht zur Gleichstellung und zur Entgeltgleichheit müssen Sie schriftlich erstellen. • Bitte erstellen Sie den Bericht eigenverantwortlich nach den Vorgaben des Entgelttransparenzgesetzes • Veröffentlichen Sie den Bericht im Bundesanzeiger.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	1 Werktag(e) keine
Frist	3 Jahr(e) Tarifbindung/-anwendung: Berichtspflicht alle 3 Jahre keine Tarifbindung/-anwendung: Berichtspflicht alle 5 Jahre
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/quickcheck-zum-entgelttransparenzgesetz--kurz-und-kompakt--welche-arbeitgeber-sind-vom-gesetz-betroffen-/117352 https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/das-entgelttransparenzgesetz--ein-leitfaden-fuer-arbeitgeber-sowie-fuer-betriebs--und-personalraete/118300
Hinweise	Der Bericht nach § 21 EntgTranspG gehört nicht zu den Jahresabschlussunterlagen und zum Lagebericht selbst. Dennoch trifft Sie eine Pflicht zur Berichtserstellung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Lagebericht nach dem Entgelttransparenzgesetz Entgegennahme • Arbeitgeber ist zur Erstellung und Abgabe verpflichtet Bei mehr als 500 Beschäftigten und Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichts nach §§ 264 und 289 Handelsgesetzbuch (HGB) • Bericht muss enthalten: Angaben zu Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer Beschäftigtenzahlen aufgeschlüsselt nach Geschlecht • Frequenz abhängig von Tarifbindung/ Tarifanwendung tarifgebunden oder tarifanwendend: alle 5 Jahre nicht tarifgebunden oder nicht tarifanwendend: alle 3 Jahre • Erstellung/ Abgabe verpflichtend, aber keine gesetzliche Sanktionierung bei Nichtbefolgung • Erstellung als Anlage zum Lagebericht nach §§ 264 und 289 HGB • Zuständig: Veröffentlichung: im Bundesanzeiger, als Anlage zum Lagebericht fachlich: Bundesministerium

Modul	Sachverhalt
	für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: keine vorgegeben Onlineverfahren möglich: nein Schriftform erforderlich: ja Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Lagebericht nach dem Entgelttransparenzgesetz Entgegennahme, Lagebericht nach dem Entgelttransparenzgesetz Entgegennahme